

Stadt Bargteheide

Kreis Stormarn

Zusammenfassende Erklärung

nach § 10 Abs. 4 BauGB'07

zur

3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5c „Gewerbeverbindungsstraße“

für das Gebiet:

östlich und südlich der Bebauung „Carl-Benz Weg“ Nr. 2,
östlich und nördlich der Bebauung „Rudolf-Diesel-Straße“ Nr. 26,
südöstlich des Regenrückhaltebeckens,
südlich der offenen Landschaft,
südlich der Bebauung Lise-Meltner-Straße Nr. 1-5,
westlich der Bebauung Otto-Hahn-Straße Nr. 2,
westlich und nördlich der Bebauung Langenhorst Nr. 1-1a,
nördlich der Landesstraße Nr. 89

und zugleich

Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5b
für den Teilbereich östlich der Wendeplatzanlage
„Rudolf-Diesel-Straße - Carl-Benz Weg“,
südlich der Bebauung Carl-Benz Weg Nr. 2 und
nördlich der Bebauung Rudolf-Diesel-Straße Nr. 26
sowie Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5c
einschließlich seiner 2. Änderung
für den Teilbereich der „Lise-Meitner-Straße“ und der „Otto-Hahn-Straße“
in Höhe der Bebauung Lise-Meitner-Straße Nr. 1-5
und Otto-Hahn-Straße Nr. 2

Beratungs- und Verfahrensstand:
Stadtvertretung vom 29.04.2009

Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss
Bekanntmachung

Planverfasser:

BIS-SCHARLIBBE
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Städtische Gesamtabwägung vom 29.04.2009



1. Ziel des Aufstellungsverfahrens zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5c

Mit der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5c und der parallel in Aufstellung gebrachten 11. Änderung des Flächennutzungsplanes strebt die Stadt Bargteheide die direkte Verbindung der Gewerbegebiete „Rudolf-Diesel-Straße“ und „Langenhorst“ am Südostrand des Siedlungsgebietes Bargteheides nördlich der L 89 durch eine Straße an, um dem logistisch begründeten Bedarf der Gewerbetreibenden an einer solchen Straßenverbindung gerecht werden zu können.

Aus Sicht der Stadt Bargteheide ist die gegenwärtige Erschließung der beiden durch den landschaftlichen Freiraum (so genannte „Biotopverbundachse“) getrennt liegenden Gewerbegebiete nicht ausreichend und beeinträchtigt die weitere Besiedlung des östlich gelegenen Gewerbegebietes „Langenhorst“.

Die bereits ansässigen Betriebe in den Gebieten, insbesondere im „älteren“ Gewerbegebiet „Rudolf-Diesel-Straße“, fordern auch unter der Absicht, wesentliche Erweiterungen vorzunehmen (z. B. B-Plan Nr. 5b, 5. und 6. Änderung), daher seit geraumer Zeit eine verbesserte Anbindung untereinander sowie eine zweite leistungsfähige Anbindung an die L 89.

Die **Zielsetzungen** und angestrebten **Wirkungen** des geplanten Vorhabens einer „Gewerbeverbindungsstraße“ lassen sich wie folgt beschreiben:

- Die „Gewerbeverbindungsstraße“ wird die funktionale Verknüpfung (Zulieferbetriebe) zwischen den beiden Teilbereichen „Rudolf-Diesel-Straße“ und „Langenhorst“ verbessern und stärken.
- Die zweite Anbindung an die L 89 schafft die Voraussetzungen für die Sicherung der wirtschaftlichen Zukunftschancen für den Gewerbestandort Bargteheide.
- Die zweite Anbindung L 89 und die „Gewerbeverbindungsstraße“ wird für den Teilbereich „Langenhorst“ durch die funktionale Vernetzung mit dem Teilbereich „Rudolf-Diesel-Straße“ zu einer erheblichen Attraktivitätssteigerung führen.
- Profilschärfung des Teilbereiches „Langenhorst“ zum Qualitätsstandort für Handwerk und Mittelstand
- Erhöhung der Anzahl qualifizierter und wohnortnaher Arbeitsplätze in der Region
- Die Fertigstellung der „Gewerbeverbindungsstraße“ wird zum Jahresende 2009 angestrebt. In Folge der zweiten Anbindung an die L 89 mit der „Gewerbeverbindungsstraße“ werden für den Zeitraum 2010 bis 2013 bis zu 160 neue Arbeitsplätze für den Gewerbestandort Bargteheide aus den Bereichen Handwerk und Zulieferbetriebe für die Maschinenbauindustrie (seitens der Regionalgeschäftsstelle Süd-Ost für das Zukunftsprogramm Wirtschaft Projektberatungsstelle Stormarn) prognostiziert.
- Die beiden Gewerbegebiete „Langenhorst“ und „Rudolf-Diesel-Straße“ haben einen mindestens 25 %-igen Anteil an den SV-Beschäftigten in Bargteheide. Das geplante Vorhaben einer zweiten Anbindung an die L 89 mit der „Gewerbeverbindungsstraße“ wird die verkehrliche Erschließung insgesamt verbessern und damit auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verbessern und somit für ca. 970 Beschäftigte arbeitsplatzsichernde Wirkung haben.
- Verbesserung des Angebots an Arbeitsplätzen für Frauen, in Dienstleistungsunternehmen und in zukunftssträchtigen Technologiefeldern



Der Plangeltungsbereich der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5c wurde gegenüber der vorläufigen Abgrenzung im Rahmen der Planungsanzeige und des „Scoping-Verfahrens“ nach § 4 Abs. 1 BauGB`07 entsprechend der Entwurfsplanung zur „Gewerbeverbindungsstraße“ vergrößert um all die Teilflächen, die aufgrund dieser Planung betroffen sind. Dies betrifft neben den Ausgleichsflächen auch einen Teilbereich des Gewerbegebietes „Langenhorst“.

Zugleich wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 5b für den Teilbereich östlich der Wendeplatzanlage „Rudolf-Diesel-Straße - Carl-Benz Weg“, südlich der Bebauung Carl-Benz Weg Nr. 2 und nördlich der Bebauung Rudolf-Diesel-Straße Nr. 26 und der rechtskräftige Bebauungsplanes Nr. 5c einschließlich seiner 2. Änderung für den Teilbereich der „Lise-Meitner-Straße“ und der „Otto-Hahn-Straße“ in Höhe der Bebauung Lise-Meitner-Straße Nr. 1 - 5 und Otto-Hahn-Straße Nr. 2 aufgehoben. Hierüber wurde die Öffentlichkeit in den jeweiligen Verfahrensschritten in hinreichender Weise in Kenntnis gesetzt.

Um den besonderen gesamtplanerischen Anforderungen gerecht werden zu können, wurde für die Bauleitplanung „Gewerbeverbindungsstraße“ die Erarbeitung eines „Fachgutachtens Tiere und Pflanzen mit artenschutzrechtlicher Prüfung“ in Verbindung mit einem „Grünordnerischen Fachbeitrag“ und eine „Lärmtechnische Untersuchung“ sowie die „Erschließungs- und Entwässerungsplanung“ mit „Baugrunduntersuchung“ frühzeitig beauftragt, um im Sinne einer integrierten Bauleitplanung die wesentlichen auf das Plangebiet einwirkenden Rahmenbedingungen in das Planungskonzept einfließen lassen und somit eine gemeinsame Gesamtplanung frühzeitig erstellen zu können.

Die Ergebnisse dieser Sonder- und Fachgutachten hat die Stadt Bargteheide fortlaufend während des Planaufstellungsverfahrens in die Planung und in die Umweltprüfung eingestellt.

2. Verfahrensablauf

Die Stadtvertretung der Stadt Bargteheide hat am 29.04.2008 den **Aufstellungsbeschluss** für die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5c beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem „Stormarner Tageblatt“ am 05.05.2008 erfolgt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die von der Planung berührten Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände über die städtischen Planungsabsichten mit Schreiben vom 09.05.2008 schriftlich informiert und nach **§ 4 Abs. 1 BauGB`07 („Scoping“)** anhand eines vorläufigen Untersuchungsrahmens zur Umweltprüfung gebeten, u. a. auch Aussagen und Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zu machen.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurden teilweise grundsätzliche Bedenken durch die anerkannten Naturschutzverbände und teilweise Anregungen und Hinweise durch die von der Planung berührten Behörden sowie durch die sonstigen Planungsträger zu den städtischen Planungsabsichten vorgebracht. Die städtischen Gremien haben diese in die Umweltprüfung und in die weitere Projektentwicklung zur Entwurfsplanung eingestellt.



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Grünordnung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 06.11.2009 und die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 25.09.2008 auf Grundlage des durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ den Umfang und den Detaillierungsgrad des Umweltberichtes (Umweltprüfung) nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB`07 beschlossen. Das Ergebnis ist den Behörden, den sonstigen Planungsträgern und den anerkannten Naturschutzverbänden mit der Entwurfsplanung mitgeteilt worden.

Die frühzeitige Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen wurde im Rahmen der **Beteiligung der Öffentlichkeit** nach § 3 Abs. 1 BauGB`07 durchgeführt. Über die Inhalte und Ziele sowie die zu erwartenden Auswirkungen der Planung wurde in Form eines öffentlichen Aushanges des Vorentwurfs in Form der „Scoping - Unterlage“ im Rathaus der Stadt Bargteheide vom 13.05.2008 bis zum 13.06.2008 informiert.

Im Rahmen des öffentlichen Aushanges wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben.

Im Rahmen der **Planungsanzeige** wurde durch die Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes S-H zur Aufstellung der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5c „Gewerbeverbindungsstraße“ und zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und mit Erlass vom 08.07.2008 eine **positive landesplanerische Stellungnahme** nach § 16 Abs. 1 LaplaG abgegeben und erklärt, dass Ziele der Raumordnung den städtischen Planungszielen grundsätzlich nicht entgegenstehen.

Der vorgetragene Hinweis auf Berücksichtigung der Stellungnahme des Kreises Stormarn im Rahmen des „Scoping-Verfahrens“ wurde berücksichtigt und die hieraus zu ziehenden Ergebnisse in die Umweltprüfung und in die Bauleitplanungen eingestellt.

Eine erneute landesplanerische Stellungnahme wurde im Rahmen der nachfolgenden Beteiligungsverfahren nach BauGB`07 nicht abgegeben.

Mit Auswertung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und dem Beschluss über den Umfang und den Detaillierungsgrad zur Umweltprüfung (Umweltbericht) hat der Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr am 06.11.2008 auf Ermächtigung durch die Stadtvertretung vom 25.09.2008 den **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss** für die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5c „Gewerbeverbindungsstraße“ für das Gebiet östlich und südlich der Bebauung Carl-Benz Weg Nr. 2, östlich und nördlich der Bebauung Rudolf-Diesel-Straße Nr. 26, südöstlich des Regenrückhaltebeckens, südlich der offenen Landschaft, südlich der Bebauung Lise-Meitner-Straße Nr. 1 - 5, westlich der Bebauung Otto-Hahn-Straße Nr. 2, westlich und nördlich der Bebauung Langenhorst Nr. 1 - 1a, nördlich der Landesstraße Nr. 89 und zugleich Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5b für den Teilbereich östlich der Wendeplatzanlage „Rudolf-Diesel-Straße - Carl-Benz Weg“, südlich der Bebauung Carl-Benz Weg Nr. 2 und nördlich der Bebauung Rudolf-Diesel-Straße Nr. 26 sowie Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5c einschließlich seiner 2. Änderung für den Teilbereich der „Lise-Meitner-Straße“ und der „Otto-Hahn-Straße“ in Höhe der Bebauung Lise-Meitner-Straße Nr. 1 - 5 und Otto-Hahn-Straße Nr. 2 gefasst.



Im Rahmen der **öffentlichen Auslegung** nach **§ 3 Abs. 2 BauGB`07** wurde die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5c parallel zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht einschließlich den erstellten Sonder- und Fachgutachten den Nachbargemeinden, den von der Planung berührten Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzverbänden sowie der Öffentlichkeit in der Zeit vom 02.12.2008 bis zum 09.01.2009 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Bargteheide (1. Obergeschoss / Neubau) vorgestellt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach **§ 3 Abs. 2 BauGB`07** wurden Stellungnahmen von vier privaten Personen (Öffentlichkeit) abgegeben. Im Rahmen der **Beteiligungsverfahren** nach **§ 2 Abs. 2 BauGB`07** und nach **§ 4 Abs. 2 BauGB`07** wurden Stellungnahmen von einer Nachbargemeinde, von vier Behörden und von zwei sonstigen Planungsträgern sowie von einem Naturschutzverband vorgebracht, die die Stadtvertretung zum Abschluss des Planaufstellungsverfahrens in die **Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB`07** eingestellt hat.

Modifizierte städtische Planungsinhalte in einem Teilbereich der Planung haben zu Änderungen materiellen Rechts geführt, so dass vor dem Satzungsbeschluss eine **eingeschränkte Beteiligung** der von den Planänderung berührten Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit nach **§ 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB`07** durchgeführt worden ist.

Anregungen, diese Planänderungen betreffend, wurden im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung nicht vorgebracht. Fachtechnische Hinweise, die im Rahmen dieses eingeschränkten Beteiligungsverfahrens erneut vorgetragenen worden sind, wurden in die städtische Gesamtabwägung eingestellt.

Die Stellungnahmen und Hinweise aus den vorgenannten Beteiligungsverfahren nach **§ 2 Abs. 2 BauGB** und nach **§ 3 Abs. 2** sowie nach **§ 4 Abs. 2 BauGB`07** haben unter Berücksichtigung zu keinen planungsrechtlich relevanten Änderungen in den städtischen und vorhabensbezogenen Planungsabsichten geführt und konnten redaktionell in die endgültige Fassung der Begründung mit Umweltbericht eingearbeitet werden.

3. Ergebnis der Abwägung

Im Rahmen der Benachrichtigung der **Nachbargemeinden** und der Beteiligung der durch die Planung berührten **Behörden**, der sonstigen **Träger öffentlicher Belange**, der **anerkannten Naturschutzverbände** und der **Öffentlichkeit** wurden folgende Hinweise und Anregungen im Rahmen der Stellungnahmen nach **§ 3 Abs. 2 BauGB`07** und nach **§ 4 Abs. 2 BauGB`07** sowie nach **§ 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB`07** vorgebracht, die wie folgt in die städtische Gesamtabwägung eingestellt worden sind.

- Die Ausführungen des Amtsvorstehers des Amtes Bargteheide-Land für die **Gemeinde Tremsbüttel** wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen; jedoch in dem vorgetragenen Maße nicht berücksichtigt. Die Stadtvertretung hat die Anregungen und Bedenken der Nachbargemeinde Tremsbüttel wie folgt in die städtische Gesamtabwägung eingestellt:



- Die Ableitung des auf die Feuchtfläche regnenden Wassers erfolgt momentan teilweise über die Reste der vorhandenen Flächendrainagen in den Graben Nr. 2 und teilweise, bei hohem Wasserstand in der Fläche, über den Straßendurchlass der L 89 in Graben Nr. 6.2 am Nordrand des Bargteheider Moores. Da an der Feuchtfläche weder oberflächlich noch an der Drainage Änderungen geplant sind, bleibt das vorhandene Abflussschema erhalten.
- Das Wasser der geplanten „Gewerbeverbindungsstraße“ von ca. Station 0+100 bis ca. Station 0+400 wird vorgereinigt und auf dem südlich der o. g. Straße gelegenen „Feuchtbiotop“ verrieselt und somit an Ort und Stelle wieder in den lokalen Wasserhaushalt eingegliedert. Es nimmt wie das Regenwasser der gesamten Fläche, den langsamen, zeitverzögerten und gedämpften Weg des Bodenwassers (Drainageabfluss von ca. $1,2 \text{ l/(sxha)}$), bevor es in den Graben Nr. 2 oder in den Durchlass unter der L 89 in den Graben Nr. 6.2 gelangt. Es erfolgt keine direkte Einleitung in einen Vorfluter. Dabei wirkt der Einstau in das Feuchtbiotop als Regenrückhaltevolumen. Gemäß ATV A 117 gerechnet, ergibt sich für das gesamte Feuchtbiotop unter Berücksichtigung der geplanten „Gewerbeverbindungsstraße“ für den 100-jährlichen Regen ein Rückhaltevolumen von ca. 3.600 m^3 , was einem Einstau in der Feuchtfläche von ca. 15-20 cm entspricht. Diese Einstauhöhe ist in der Fläche ohne Überflutungen der Nachbarflächen möglich. Dies gilt sowohl für den vorhandenen Zustand ohne, als auch für den geplanten Zustand mit der vorgenannten Straße.
- Für die Teile der „Gewerbeverbindungsstraße“, die über die angrenzende Kanalisation entwässern, gilt, dass das Wasser durch die vorhandenen Regenrückhaltebecken geleitet wird. Deren Drosselmenge wird nicht angepasst, so dass sich auch dort keine Erhöhung der Abflussspitzen ergibt.
- Kurzfristige Auswirkungen der indirekt entwässerten Fläche der geplanten „Gewerbeverbindungsstraße“ auf die angespannte Situation der Vorfluter in Tremsbüttel nach extremen Niederschlägen sind auf Grundlage der erstellten Erschließungs- und Entwässerungsplanung (modifizierter Planungsstand vom 10.02.2009) demnach nicht zu erwarten.
- Die Auswirkung der geplanten „Gewerbeverbindungsstraße“ auf die jahreszeitlich hohen Wasserstände in feuchten Jahreszeiten kann z.B. für die Lütt Beek anhand des Größenverhältnisses zwischen dem Mittelwasserabfluss des Graben Nr. 2 (ca. $6,9 \text{ km}^2 \times 9 \text{ l/(sxkm}^2 \sim 62 \text{ l/s)}$) und dem Abfluss der „Gewerbeverbindungsstraße“ (ca. $0,5 \text{ ha} \times 1,2 \text{ l/(sxha)} \sim 0,6 \text{ l/s}$) abgeschätzt werden. Der Abfluss der neuen Straße beträgt nur ca. 1,0% des Mittelwasserabflusses von Graben 2.
- Die Ausführungen und Hinweise des **Landrates des Kreises Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr** wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt, sofern dies nicht erst im Zuge der Erschließungs- oder Vorhabensplanung möglich ist.

Die Stadtvertretung hat die Anregungen und Ausführungen sowie die Hinweise des Landrates des Kreises Stormarn wie folgt in die städtische Gesamtabwägung eingestellt:

Bezüglich der Anregungen und Ausführungen der **unteren Naturschutzbehörde** zur Landschaftspflege



zur Planbegründung und Alternativenprüfung:

- Der Ausbau des Knotenpunktes L 89 / „Am Redder“ ist bereits seit Jahren überfällig. Die mit diesem Ausbau erzielbaren Steigerungen der Leistungsfähigkeit führen jedoch vorrangig zu einer Verbesserung des Verkehrsablaufes im Zuge der L 89. Die Erhöhungen der Leistungsfähigkeit im Ast „Am Redder“ führen nicht zu Verbesserung im Bereich des Gewerbegebietes „Rudolf-Diesel-Straße / Carl-Benz-Weg“. Demzufolge kann ein solcher Knotenausbau keine verfolgenswerte Variante im Sinne des Planungszieles sein.

Zum Zeitpunkt der Planungen und Untersuchungen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5c der Stadt Bargteheide sowie auch noch zum jetzigen Zeitpunkt lagen und liegt für die Verlegung des Auslieferungslagers (ALDI) keine verbindliche Planung vor, so dass die Stadt Bargteheide im Zuge dieser Bauleitplanung von dem vorhandenen Zustand ausgehen musste.

- Selbst wenn dieses als verbindlich angenommen wird, ergeben sich für den betroffenen Bereich „Am Redder“ / L 89 prognostisch keine Entlastungen, sondern allenfalls geringe Belastungen, da für den vorhandenen Betriebsstandort Aldi planungsrechtlich eine ähnliche Nutzung zulässig ist und aus den verlagerten Aldi-Verkehren in Richtung Bargteheide, die im Knotenbereich L 89 / „Am Redder“ weiterhin auftreten, insgesamt eine etwas höhere Belastung auftritt. Diesem Effekt kann nur eine zusätzliche Anbindung des Gewerbegebietes „Rudolf-Diesel-Straße / Carl-Benz-Weg“ entgegenwirken.

Die Verkehrsbelastung der geplanten „Gewerbeverbindungsstraße“ setzt sich vorrangig aus folgenden Verkehrsanteilen zusammen:

- Quell-/ Ziel-Verkehr des Gewerbegebietes „Rudolf-Diesel-Straße / Carl-Benz-Weg“,
- Interner Gewerbeverkehr zwischen den Gewerbegebieten „Rudolf-Diesel-Straße / Carl-Benz-Weg“ und „Langenhorst“,
- Gebietsbezogener Durchgangsverkehr zwischen der Straße „Am Redder“ und der L 89 Ost.

Da im Zuge der Benutzung der geplanten „Gewerbeverbindungsstraße“ in Richtung L 89 Ost als Widerstand nur die LSA an der Einmündung „Otto-Hahn-Straße“ / L 89 auftritt und das Linksabbiegen von der Straße „Am Redder“ in die „Rudolf-Diesel-Straße“ aufgrund der Schattenwirkung der LSA „Am Redder“ / L 89 keinen großen Widerstand erzeugt, ist diese Fahrverbindung auch für die Verkehre zwischen der Straße „Am Redder“ / L 89 Ost interessant. Für Fahrten aus dem Bereich „Rudolf-Diesel-Straße / Carl-Benz-Weg“ ist der Widerstand noch deutlich geringer (Vermeidung Linkseinbiegen „Am Redder“, gegenläufige Fahrbewegung).

Die in der Summe prognostizierte Verkehrsmenge von 1.000 Kfz/ 24 h beträgt rd. 35 % der gegenwärtig vorhandenen Abbiegebeziehung L 89 / „Am Redder“ in Höhe von rd. 2.900 Kfz/ 24 h. Die vorsichtige Abschätzung von lediglich ca. 200 Kfz/ 24 h als induzierter Verkehr zwischen den Gewerbegebieten führt dazu, dass trotz des geringeren Fahrtwiderstandes lediglich 28 % der gegenwärtig vorhandenen Fahrten als verlagerbar angenommen worden sind. Daraus ist ersichtlich, dass die prognostizierten Verkehre von rd. 1.000 Kfz/ 24 h auf der geplanten „Gewerbeverbindungsstraße“ eine untere Abschätzung darstellen.



Die Aussage, dass bei Notfällen auch andere Möglichkeiten der Verkehrslenkung bestehen, wird seitens der Stadt Bargteheide in dem Maße nicht als zutreffend bewertet, da in diesem Falle der gesamte Verkehr durch Bargteheide geführt werden müsste oder erhebliche Beeinträchtigungen der Gewerbetreibenden zu Folge hätte.

Die Begründung der Straße und der Erforderlichkeit ergibt sich aus den in der Begründung insgesamt aufgeführten Gründen, die sich unter einander bedingen und nicht einzeln bzw. isoliert betrachtet werden dürfen. Erst die Summe der aufgeführten Gründe ist die Planbegründung

Der Aspekt der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen durch eine möglichst geringe Breite der Trasse ist dargestellt und in die Abwägung eingeflossen. Dennoch hat sich die Stadt Bargteheide für die Anlage des trassenbegleitenden Radweges entschlossen.

zu alternativen Planungsmöglichkeiten:

- Im „Grünordnerischen Beitrag“ sowie im Umweltbericht zur B-Plan-Änderung werden Argumente für die Südtrasse benannt. Diese beziehen sich insbesondere auf die (optische) Bündelung des Verkehrs im Süden (L 89 und Verbindungsstraße), um dadurch den bisher (optisch) ruhigen Landschaftsraum nördlich des Knicks von neuen Beeinträchtigungen weitgehend frei zu halten.

Die Dammhöhe wurde nach erneuter Prüfung durch das hierzu beauftragte Ing.-Büro nunmehr im östlichen Bereich der Niederung, wo ursprünglich Höhen von rd. 2 m über Gelände vorgesehen waren, um bis zu rd. 1 m reduziert.

Durch eine Lage der „Gewerbeverbindungsstraße“ nördlich des Knicks würden Feuchtgebiet und Knick allseitig durch intensive Nutzungen umschlossen und verinselt. Durch die Südtrasse wird der Knick seine bisherige Funktion in Verbindung mit dem Landschaftsraum im Norden jedoch behalten.

Die Zerschneidungseffekte betreffen v. a. Amphibien (Sommer- u. Winterbiotop <-> Laichgewässer). Diese Teilbiotope liegen nördlich und südlich beider Trassen, so dass sich kein wesentlicher Unterschied für eine der beiden ergibt. Für Fledermäuse ist die Knickverbindung als Flugweg bedeutsam, wird aber von beiden Trassen gleichermaßen geschnitten, so dass auch hier kein Unterschied besteht.

zu naturschutzfachlichem Wert der vom Vorhaben betroffenen Flächen:

- Aus den ermittelten Werten zu den Tieren und Pflanzen wird deutlich, dass die Flächen einen mittleren, aber für das ehemals intendierte ökologische Ziel keinen hohen Wert haben. Dies ist zu begründen in der relativen Isolation der Fläche (durch Verkehrsstrassen und Gewerbegebiete) sowie durch die nicht standortadäquate, jedoch im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5c so festgesetzte Pflege und Entwicklung der Feuchtfläche.
- Die Zerschneidung von faunistischen Funktionsbeziehungen und der Eingriff in Ausgleichsflächen wurden im Planaufstellungsverfahren intensiv aufbereitet und erörtert. Hochwertig ist der Knick am Feldweg für Fledermäuse, dieser wird aber erhalten. Die betroffenen Laichgewässer der Amphibien sind dagegen sehr gering bis mittelwertig, d.h. die Zerschneidung betrifft keine hoch bedeutsamen Funktionsbeziehungen.



- Bei grundsätzlicher Beibehaltung des geplanten Vorhabens sind derartige Beeinträchtigungen nicht vermeidbar. Der Verlust von naturschutzfachlichen Werten wird daher im erforderlichen Maße ausgeglichen.

zu kumulierende Wirkungen:

- Die bauliche Entwicklung im Gewerbegebiet „Langenhorst“ ist in die Betrachtungen eingeflossen (daher auch die Kartierungen in diesem Gebiet). Die dort rechtlich mögliche Bebauung bewirkt zukünftig eine weitere massive Abriegelung des Biotopkomplexes zwischen den beiden Gewerbegebieten und damit eine weitere Minderung der ökologischen Standortqualitäten.
- Die weiteren genannten Vorhaben haben für den vorliegenden B-Plan keine Relevanz, da sie lediglich vorgesehen sind, aber keine rechtliche Bindung aufweisen. Es wird zudem bezweifelt, dass die Ansiedlung eines Logistikzentrums östlich des Weges Langenhorst sowie die geplante Ortsumfahrung Hammoor Auswirkungen auf die Amphibienpopulation innerhalb des Plangebietes der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5c haben. Daher beinhaltete der Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeitsstudie zur Ortsumfahrung auch keine Teile des hiesigen Plangebietes. Faunistische Zusammenhänge zu der Ausgleichsfläche sind auch nicht zu erkennen.

zur Amphibienerfassung und Bewertung der Bestände:

- Die Funktionsbeziehungen lassen sich grundsätzlich nicht „abschließend“ erheben. Sie sind auch von Jahr zu Jahr in den Zahlen der Tiere unterschiedlich. Insbesondere Sommer / Winterbiotope sind zwar ermittelbar, von den Zahlen her aber nie abschließend, wenn nicht die Landschaft von Zäunen durchzogen wird. Die Wanderwege wurden aber durch die beiden Zäune so erfasst, dass Wanderwege zwischen Laichplatz und Winterbiotop ausreichend ermittelt sind. Abb. 4 im Fachgutachten „Pflanzen und Tiere ...“ zeigt das Ergebnis und ist bezüglich der Lebensräume auch plausibel. Der nördliche Zaun enthielt an einer Zufahrt eine Lücke, die nicht relevant ist, da der Bereich sandig und sonnig ist und daher kaum für Amphibienwanderung geeignet. Die ermittelten Bestandszahlen sind in Tab. 6 des o, g, Fachgutachtens einschl. einer Bewertung jedes Gewässers wiedergegeben. „Hochrechnungen“ zu Populationsgrößen wurden vermieden, da die tatsächlichen Zahlen realistischer sind.

zu Vogel- und Wildbestände:

- Der Umfang der Erfassung von Daten der Tierwelt wurde frühzeitig mit der uNB abgestimmt. Es wurden keine Anforderungen an die Erfassung neben genannten Vögeln gestellt. Für die Rastvögel kann aber festgehalten werden:
 - Die Fläche mit hoher Grasflur und Gehölz ist für Groß- und Wasservögel sowie z.B. Limikolen nicht geeignet. Es dient Kleinvögeln als Rastmöglichkeit v. a. in den Gehölzbeständen. Die nördliche Fläche mit intensiverer Grünlandnutzung ist prinzipiell auch für z.B. Kiebitze geeignet, hier sind aber Störungen durch Spaziergänger und Hunde und den Knick so gravierend, dass keine Eignung der Fläche am Knick/Weg gegeben ist. Für die Kleinvögel bleibt das Gehölz als Rastplatz erhalten.

zur Hydrologie:

- Im „Grünordnerischen Beitrag“ wird ausgeführt, dass das Grundwasser überwiegend als Stauwasser auftritt.



D.h. Niederschlagswasser staut sich auf der Fläche aufgrund der stark bindigen Böden. Durch die geplante Verrieselung auf der Feuchthfläche bleibt der überwiegende Teil des Niederschlages im örtlichen Kreislauf und wird in den Stauwasserhorizont abgegeben. Aufgrund der Ableitung von Straßenwasser in die angrenzende Kanalisation wird die Wasserbilanz des Gebietes nur unwesentlich um ca. 5-7 % reduziert. Zur Speisung des genannten Kleingewässers zwischen geplanter Straße und Wirtschaftsweg auch von dem südlichen Teil der Feuchthfläche ist ein Durchlass im Straßendamm vorgesehen, der die hydraulische Verbindung der zerschnittenen Feuchthfläche herstellt. Einflüsse auf das Bargteheider Moor sind nicht zu erwarten, da unter der L 89 hindurch nach Süden aus der Feuchthfläche abfließendes Wasser vor Erreichen des Moores von Graben 6.2 eingefangen und in Richtung Grootbek geleitet wird. Eine Erhöhung des Anteiles zur Versickerung zur Verbesserung der örtlichen Wasserbilanz ist bei der gegebenen Gradienten möglich.

zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung:

- Die Ausgleichsfunktion wurde durch die Wertzuweisung in der Bilanz zu Flächen mit besonderer Bedeutung durch den Faktor 2 berücksichtigt, obwohl die Wiederherstellung der durch Eingriff zerstörten verfilzten Gras- und Krautbestände kurzfristig erfolgen kann. Die Stadt Bargteheide ist daher zu dem Schluss gelangt, dass eine Erhöhung des Ausgleichswertes für den Faktor Boden nicht erforderlich ist. Durch die Vermeidung eines Umbruchs auf den Ausgleichsflächen kann sich der dortige Boden dauerhaft regenerieren, so dass der Ausgleich auch durch eine Extensivierung gegeben ist.

zu Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen:

- a) Die Anregungen wurden in dem vorgetragenen Maße nicht in der Satzung zur betreffenden B-Plan-Änderung berücksichtigt, das sie ein Übermaß an Festsetzungsdichte beinhalten und die zitierten Maßnahmen nicht nach dem allgemeinen Städtebaurecht zu begründen sind, sondern ihre Begründung aus dem BNatSchG erhalten, das außerhalb der Bauleitplanung mit den zitierten Maßnahmen zu beachten ist.
- b) Es wird ein in der Größe ausreichender Lebensraum erhalten, so dass die Tiere der genannten Art nicht den Trassenbereich auf einer Dammlage als Habitat nutzen werden. Waldeidechsen würden die südlich Böschung nutzen können, dieses bedeutet dann zusätzlichen Lebensraum. Das mögliche Überfahren (Betriebsphase) ist artenschutzrechtlich ein „übliches Lebensrisiko“ im Bereich der Bebauung. Während der Bauzeit werden Minimierungsvorkehrungen getroffen.

zum Gesamtausgleichskonzept:

- Es wurde nicht vereinbart, die faunistische Verbundfunktion durch Maßnahmen wie Amphibiendurchlässe an der L 89 zu erhalten bzw. zu verbessern. Vielmehr wurde festgestellt, dass durch die Straße auch bei entsprechenden Maßnahmen die Amphibienlebensräume so weit beeinträchtigt werden, dass sinnvolle Maßnahmen bezüglich der Amphibien nur außerhalb des Plangeltungsbereichs des B-Planes Nr. 5c und des Wirkungsbereiches der Trasse durchgeführt werden können. Hier wurde insbesondere ein Suchraum für derartige Maßnahmen nördlich des Plangeltungsbereichs des B-Planes 5c benannt, nicht jedoch explizit die Fläche nördlich des RRB im Gewerbegebiet „Langenhorst“.



Die Planung im Bereich des Bargteheider Moores ist nicht zurückhaltend, sondern zeigt eine Fläche auf, die bei dieser Flächengröße durch ihre Zuordnung zu vorhandenen geeigneten Biotopstrukturen eine hohe Wertigkeit bezüglich des Ausgleichszweckes aufweist.

zu Ausgleichsflächen Nord und Süd:

- Es ist vorgesehen, die Amphibienbestände vor dem Eingriff in geeignete Ersatztümpel umzusiedeln.

zur Maßnahmenfläche zw. Wirtschaftsweg und südlich verlaufender Straßentrasse:

- Der Hinweis wurde berücksichtigt und dementsprechend auf die 20%-ige Bepflanzung verzichtet. Die textliche Festsetzung wurde in der endgültigen Planfassung dementsprechend redaktionell angepasst..

zum Monitoring:

- Das Monitoring wird durchgeführt.

zu Hinweisen zum Fachbeitrag Flora / Fauna:

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben jedoch keinen inhaltlichen Bezug zum vorliegenden Bauleitplan.

Bezüglich der Anregungen und Hinweise der **unteren Wasserbehörde** (Wasserwirtschaft)

- Die Hinweise bezüglich der Prüfung der Leistungsfähigkeit zur Ableitung von Oberflächenwasser an vorhandene RW-Kanalisationen und der Hinweis auf die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse zur Einleitung von Oberflächenwasser in das Feuchtbiotop wurden seitens der Stadt Bargteheide im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5c durch das beauftragte Ing.-Büro in dem erforderlich werdenden Maße berücksichtigt.
- Die übrigen Hinweise wurden klarstellend in der Begründung zur endgültigen Planfassung berücksichtigt.

Die Ausführungen der **unteren Bodenschutzbehörde** bezüglich der Altlastenverdachtsfläche „Rudolf-Diesel-Straße“ Nr. 26 wurden seitens der Stadt Bargteheide zur Kenntnis genommen.

- Da der Boden innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht belastet ist, wurde auch die Kennzeichnung (nur) für diesen Teilbereich aus der Planzeichnung und der Planzeichenerklärung genommen. Unbeschadet hiervon behält das o. g. Grundstück weiterhin den Status einer Altlastenverdachtsfläche.

Bezüglich der Hinweise und Anregungen der **Kreisplanung** (Bauleitplanung)

zu Text:

- Der Hinweis wurde durch eine entsprechende Klarstellung in der Begründung berücksichtigt und dargelegt, warum dieser Begriff „deutlich untergeordnet“ gewählt worden ist.



Der vorgenannte Begriff ist entsprechend dem Gebiets- und Nutzungscharakter in Verbindung mit den Festsetzungen zum Annex-Verkauf bestimmt und wird auch in anderem Zusammenhängen in der BauNVO gebraucht.

- Der Hinweis in Bezug auf Ausnahmen im Bereich der Leitungsschutzbereiche wurde berücksichtigt und die textliche Festsetzung sowie die Begründung in der endgültigen Planfassung redaktionell angepasst und dementsprechend klar gestellt.

zur Planzeichnung:

- Der Hinweis zur „Umgrenzung“ der Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wurde durch eine entsprechend redaktionelle (planzeichnerische) Anpassung im Bereich des GE-Gebietes GE 2 planzeichnerisch in der endgültigen Planfassung berücksichtigt.
- Die Planbegründung zum B-Plan Nr. 5c sieht eine Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen aus Gründen des Stadt- und Landschaftsbildes durch die Festsetzung der Vollgeschosse und der maximalen Firsthöhe vor. Einschränkungen für die nunmehr zerschnittenen Gewerbeflächen (beiderseits der „Gewerbeverbindungsstraße“) durch die Festsetzung einer GFZ, die unterhalb der Ausnutzung der 3 Vollgeschosse liegt, sieht die Stadt Bargteheide bei Beibehaltung der beiden zuvor genannten rahmengebenden Festsetzungen als nicht mehr maßvoll an.
- Die anbaufreie Strecke ist eine nachrichtliche Übernahme aus anderen Landesgesetzen und bedarf daher keiner Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB '07, da das Straßen- und Wegegesetz mit den entsprechenden Verboten maßgebend ist, so dass die planende Gemeinde hier kein Regelungserfordernis und auch keine Regelungsbefugnis. Daher wurde die Abgrenzung der anbaufreien Strecke, auch im Wald, nur als nachrichtliche Übernahme planzeichnerisch dargestellt.
- Die Ausführungen des **Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR)** wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen, jedoch in dem vorgetragenen Maße nicht berücksichtigt
 - Die Normierung der geschützten Biotope gemäß § 25 LNatSchG'07 wurde zur Kenntnis genommen.
 - Die benannte Planungsalternative als Möglichkeit zur Minimierung von Eingriffen wurde bereits in den Planungsprozess und in die städtische Abwägung zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss einbezogen. Die Abwägung ergab eine Bevorzugung der südlichen Variante unter Berücksichtigung von mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen zum Ausgleich und zur Schaffung und deutlichen Optimierung von dauerhaften, in hohem Maße funktionsfähigen Biotopkomplexen.
 - Die im Fachgutachten „Flora / Fauna“ und in den „Grünordnerischen Fachbeitrag“ nachrichtlich übernommenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung wurden bereits in hinreichendem Maße im Entwurf zum B-Plan Nr. 5c, 3. Änd. + Erg. planungsrechtlich (planzeichnerisch und textlich) festgesetzt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt in den nachgeordneten Verfahren in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.



- Der Hinweis auf Beachtung der Empfehlungen „... des Artenschutzes ...“ des LBV wurde bereits im Rahmen der Erstellung des Fachgutachtens „Flora / Fauna“ berücksichtigt und somit auch in die verbindliche Bauleitplanung eingestellt und planungsrechtlich in dem ermittelten Maße festgesetzt.
- Die Ausführungen der **Handwerkskammer Lübeck** wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen.
 - Der Hinweis auf sachgerechten Wertausgleich bei Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben wurde seitens der Stadt Bargteheide zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Umweltprüfung, die im Rahmen der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5c durchgeführt und im Umweltbericht dargelegt worden ist, kann die Stadt Bargteheide in der Planung davon ausgehen, dass das Schutzgut „sonstige Sachgüter“ durch die Planfestsetzungen nicht betroffen sein wird, so dass sich hieraus für die Stadt Bargteheide zunächst kein weiterer Handlungsbedarf ergibt.
- Die Ausführungen und Hinweise des (bisherigen) **Staatlichen Umweltamtes Itzehoe, Außenstelle Lübeck** wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen; jedoch in dem vorgetragenen Maße nicht berücksichtigt. Die Stadtvertretung hat die Ausführungen und den Hinweis aus Sicht des Naturschutzes wie folgt in die städtische Gesamtabwägung eingestellt.
 - Entsprechend der Abwägung der städtischen Gremien zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, basierend auf den Ergebnissen der im Rahmen beider Bauleitplanungen erstellten Fachgutachten, sollen keine Amphibienschutzeinrichtungen vorgesehen werden. Stattdessen werden neue Amphibienlebensräume, insbesondere in Form von Laichgewässern, anderen Orts angelegt, um den Tieren auf Dauer einen möglichst unbeeinträchtigten Lebensraum zu bieten. Zielführende Maßnahmen u. a. zur Umsetzung sind vorgesehen und werden im Zuge der Vorhabensrealisierung durchgeführt.
- Die Hinweise und Ausführungen des Versorgungsunternehmens **E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Lehrte** wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen und außerhalb der Bauleitplanung entsprechend dem Vorgetragenen berücksichtigt.
 - Dies betrifft den Umbau des durchschnittlich 10 m breiten Gehölzstreifens, der sich unterhalb der Freileitung befindet. Mit dem Umbau soll sichergestellt werden, dass die versorgungs- und betriebstechnischen Anforderungen des Versorgungsträgers zukünftig eingehalten werden können.
 - Die kenntlich gemachten Leitungstrassen mit deren Leitungsschutzbereiche wurden seitens der Stadt Bargteheide zur Kenntnis genommen und in der endgültigen Planfassung planzeichnerisch redaktionell angepasst.
- Die Ausführungen und der Hinweis des **Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein** wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen und werden im Zuge der Vorhabensrealisierung in dem vorgetragenen Maße berücksichtigt.



- Die Feststellung, dass z. Z. keine archäologischen Denkmale bekannt und daher der städtischen Planung zugestimmt wird, wurde seitens der Stadt Bargteheide zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung aufgenommen.
- Der Hinweis und die Ausführungen zum Umgang bei unvermuteten Funden wurden seitens der Stadt Bargteheide zur Kenntnis genommen und werden im Zuge der Vorhabenrealisierung durch die Stadt Bargteheide oder durch ihre Beauftragten berücksichtigt. Im Übrigen sind die privaten Grundstückseigentümer auf ihren Flächen entsprechend selbst zuständig.
- Die Anregungen und Bedenken des **NABU, Landesverband S-H** wurden im Rahmen der Bauleitplanungen seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen, jedoch in dem vorgetragenen Maße nicht berücksichtigt. Die Stadtvertretung hat die Anregungen und Bedenken des NABU wie folgt in die städtische Gesamtabwägung eingestellt
 - Die Ablehnung der vorgelegten Planung wurde seitens der Stadt Bargteheide zur Kenntnis genommen.
 - Da die Planung nicht auf den Vorgaben des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplanes aufbaut, werden diese Planwerke geändert bzw. fortgeschrieben (Landschaftsplan formal im Zusammenhang mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes). Mit der vorliegenden 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5c und der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden jedoch nicht nur die Planungsziele zur Schaffung einer „Gewerbeverbindungsstraße“ verfolgt, sondern es war Bestandteil des Verfahrens, sinnvolle Maßnahmen zum Ausgleich und zur Schaffung und deutlichen Optimierung von dauerhaften, in hohem Maße funktionsfähigen Biotopkomplexen zu entwickeln, die dann im Norden und Süden des Gewerbebestandes Bargteheide liegen sollten, außerhalb möglicher Beeinträchtigungen.

Unterschiedliche Trassenvarianten wurden ebenfalls in die Planung und bereits in die Abwägung zum Entwurfsbeschluss einbezogen und in ihrem Ergebnis begründet und dokumentiert.

- Die von den **privaten Personen (1) bis (4)** im Rahmen der abgegebenen Stellungnahmen vorgetragenen Sachverhalte wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen.

Die Stadtvertretung hat zunächst die mit den abgegebenen Stellungnahmen vorgetragenen Sachverhalte aus der Öffentlichkeit zur Kenntnis und diese **insgesamt** wie folgt in die Gesamtabwägung eingestellt.

Vorangestellt hat die Stadtvertretung jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der städtischen Gesamtabwägung nicht auf persönliche und subjektive Betrachtungen oder Einschätzungen bzw. persönliche Beschuldigungen, die ohne jeglichen abwägungsrelevanten Inhalt im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB`07 sind und kein Abwägungsmaterial darstellen, eingegangen worden ist.

- Die im Rahmen der 3. Änderung und Ergänzung des B-Planes 5c erarbeitete Verkehrsuntersuchung weist für die geplante „Gewerbeverbindungsstraße“ zwischen „Rudolf-Diesel-Straße“ und „Lise-Meitner-Straße“ eine prognostizierte Belastung von rd. 1.000 Kfz/ 24 h aus.



- Da insgesamt die Relation „Am Redder“ / L 89 Ost eine Anzahl von 2.900 Kfz/ 24 h im Querschnitt (beide Fahrtrichtungen) aufweist, sind die von den privaten Personen aufgestellten Belastungsprognosen in keiner Weise begründbar. Dieses belegt ebenfalls die Verkehrsuntersuchung.
- Ferner erhält die Verkehrsuntersuchung die Variantenuntersuchung und Abwägung, so dass die Trassenauswahl eindeutig beschrieben ist. Eine direkte Verbindung mit der A 21 bzw. mit der Südumgehung Hammoor stellt keine verfolgenswerte Alternative dar.
- Eine Führung des Zweirichtungs-Geh- und Radweges auf der Südseite der „Lise-Meitner-Straße“ wurde ebenfalls untersucht, aufgrund der geringeren Verkehrssicherheit und der Tatsache, dass Grunderwerb im Bereich der Westseite der „Otto-Hahn-Straße“ zu tätigen wäre, wurde die nördliche Lage entlang der „Lise-Meitner-Straße“ gewählt. Auch die Baukosten sind bei einer solchen Lösung geringer, es entfällt zudem eine geringere Anzahl von Park-/Stellplätzen (24 Parkplätze anstatt 47 Stellplätze).
- Der städtischen Abwägung liegt somit eine umfassende Betrachtung der Vor- und Nachteile zugrunde.
- Die Umbaumaßnahme in der „Lise-Meitner-Straße“ vollzieht sich innerhalb des öffentlichen Straßenraumes, der dementsprechend in der 3. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 5c als öffentliche Verkehrsfläche so festgesetzt ist und überplant öffentliche Parkplätze auf der Nordseite, die innerhalb des Gewerbegebietes planungsrechtlich in der damals festgesetzten Form nicht mehr notwendig sind.
- Die Wirkungen der geplanten „Gewerbeverbindungsstraße“ auf Tiere und Pflanzen und die entsprechenden Lebensräume wurden umfänglich untersucht und erforderliche Lösungen durch Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Eingriffen aufgezeigt. Die fachlichen Verpflichtungen zur Kompensation werden berücksichtigt.
- Die Wirkungen des bisher planerisch angedachten, weithin sichtbaren Dammes auf das Landschaftsbild, wurden aufgrund einer modifizierten Trassenplanung erheblich und nachhaltig gemindert.
- Die Entscheidung der Stadt Bargteheide, einen straßenbegleitenden Geh- und Radweg entlang der „Gewerbeverbindungsstraße“ bis zum Anschluss des Gewerbegebietes „Langenhorst“ an die L 89 zu führen, basiert auf einem Mehrheitsbeschluss der politischen Gremien im Zuge der öffentlichen Beratungen zum Entwurf der 3. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 5c.
- Kundenparkplätze, sofern denn erforderlich, sind entsprechend dem Stellplatz-erlass generell auf Privatgrund der gewerblichen Grundstücke nachzuweisen.
- Da jedoch auf der Südseite der „Lise-Meitner-Straße“ ausreichend Stellplätze (mit der Möglichkeit, diese wie Stellplätze auf Privatgrund nutzen zu können) vorhanden sind, ergeben sich für die Anlieger keine diesbezüglichen Einschränkungen beim Stellplatznachweis.
- Aus den zu erwartenden Verkehrsbelastungen sind keinerlei Auswirkungen zu erwarten, die den im Bebauungsplan ausgewiesenen Charakter der Gewerbe-straße „Lise-Meitner-Straße“ verändern.
- Eine Verkehrsberuhigung innerhalb des planungsrechtlich festgesetzten Gewerbegebietes entbehrt jeglicher Grundlage und hat damit keine Chance, verkehrsrechtlich angeordnet zu werden.



Zusammenfassend wurde durch die Stadtvertretung festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vorgetragenen Hinweise und Anregungen und mit Beachtung und Umsetzung der planungsrechtlich festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nicht in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren gelöst werden könnten.

Die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5c wurde am 29.04.2009 von der Stadtvertretung in der endgültigen Planfassung als Satzung beschlossen und ist nach Genehmigung und ortsüblicher Bekanntmachung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung seit dem 09.06.2009 rechtskräftig.